

Satzung zur Änderung der
Gebührensatzung
des
Landkreises Zollernalbkreis

Der Kreistag des Landkreises Zollernalbkreis hat am 12.12.2012 aufgrund von § 3 der Landkreisordnung für Baden-Württemberg und der §§ 2, 11 und 13 bis 16 des Kommunalabgabengesetzes und § 19 Abs. 2 des Straßengesetzes für Baden-Württemberg in der jeweils gültigen Fassung folgende

Satzung zur Änderung der Gebührensatzung des Landkreises Zollernalbkreis vom 11.11.1991, zuletzt geändert mit Satzung vom 19.12.2006,

beschlossen:

§ 1 Änderung in der Anlage zur Gebührensatzung

a) Im Gebührenverzeichnis wird Ziff. 17 Stundensatz wie folgt geändert:

„gehobener Dienst (g. D.)	53,00
höherer Dienst (h. D.)	73,00
Sekretariat (Sek.)	36,00“.

§ 2 Inkrafttreten

Die Satzungsänderung tritt am 01.01.2012 in Kraft.

Balingen, den 13.12.12
Landratsamt Zollernalbkreis

Günther-Martin Pauli MdL
Landrat

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Landkreisordnung für Baden-Württemberg (LKrO) oder aufgrund der LKrO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 3 Abs. 4 LKrO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber dem Zollernalbkreis geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.